

<b>Vorlage</b>		<input checked="" type="checkbox"/> öffentlich	Vorlage-Nr.: <b>219/04</b>
		<input type="checkbox"/> nichtöffentlich	
Finanz- u. Rechnungsprüfungsausschuss	zur Vorberaterung an:	<input type="checkbox"/> Hauptausschuss <input checked="" type="checkbox"/> Finanz- und Rechnungsprüfungsausschuss <input type="checkbox"/> Stadtentwicklungs-, Bau- und Wirtschaftsausschuss <input type="checkbox"/> Kultur-, Bildungs- und Sozialausschuss <input type="checkbox"/> Bühnenausschuss <input type="checkbox"/> Ortsbeiräte/ Ortsbeirat:	
	30. November 2004	zur Unterrichtung an:	<input type="checkbox"/> Personalrat
		zum Beschluss an:	<input type="checkbox"/> Hauptausschuss <input checked="" type="checkbox"/> Stadtverordnetenversammlung

**Betreff:** Beschluss über die geprüfte Jahresrechnung 2003 der Stadt Schwedt/Oder

**Beschlussentwurf:**

Die Stadtverordnetenversammlung Schwedt/Oder beschließt gemäß § 93 (3) der Gemeindeordnung Brandenburg über die geprüfte Jahresrechnung 2003 der Stadt Schwedt/Oder auf der Grundlage des Schlussberichtes des Rechnungsprüfungsamtes und entlastet den Bürgermeister der Stadt Schwedt/Oder.

Protschko  
Vorsitzender

Kuchling  
Stellvertreterin

<b>Finanzielle Auswirkungen:</b>			
<input type="checkbox"/> keine	<input type="checkbox"/> im Verwaltungshaushalt	<input type="checkbox"/> im Vermögenshaushalt	
<input type="checkbox"/> Die Mittel <u>sind</u> im Haushaltsplan eingestellt.		<input type="checkbox"/> Die Mittel <u>werden</u> im Haushaltsplan eingestellt.	
Einnahmen:	Ausgaben:	Haushaltsstelle:	Haushaltsjahr:
<input type="checkbox"/> Die Mittel stehen <u>nicht</u> zur Verfügung. <input type="checkbox"/> Die Mittel stehen <u>nur in folgender Höhe</u> zur Verfügung: <input type="checkbox"/> <u>Mindereinnahmen</u> werden in folgender Höhe wirksam:			
Deckungsvorschlag:			
Datum/Unterschrift Kämmerer/Kämmerin:			

Bürgermeister/in

Beigeordnete/r

Fachbereichsleiter/in

Die Stadtverordnetenversammlung Schwedt/Oder hat in ihrer \_\_\_\_\_ Sitzung am \_\_\_\_\_ den empfohlenen Beschluss mit  Änderung(en) und  Ergänzung(en)  gefasst  nicht gefasst.

F.d.R.d.A.

Schlussbericht des Finanz- und Rechnungsprüfungsausschusses  
zur Prüfung der Jahresrechnung 2003 der Stadt Schwedt/Oder

Der Finanz- und Rechnungsprüfungsausschuss bediente sich zur Prüfung der Jahresrechnung 2003 gemäß § 115 der Gemeindeordnung Brandenburg des Rechnungsprüfungsamtes der Stadt Schwedt/Oder.

Der vom Rechnungsprüfungsamt erstellte Bericht wurde in einer Sondersitzung am 22. November 2004 mit dem Finanz- und Rechnungsprüfungsausschuss beraten.

Der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes wird in der vorliegenden Form übernommen.

Die vom Rechnungsprüfungsamt gegebenen Hinweise sind in den Fachbereichen auszuwerten und künftig zu beachten.

Die Abnahme der geprüften Jahresrechnung und die Entlastung des Bürgermeisters entsprechend § 93 (3) der Gemeindeordnung Brandenburg werden empfohlen.

Protschko  
Vorsitzender

Kuchling  
Stellvertreterin

# **Schlussbericht**

**des Rechnungsprüfungsamtes Schwedt/Oder  
über die Prüfung der Jahresrechnung 2003  
der Stadt Schwedt/Oder**

Schwedt/Oder, den 12. November 2004

## Inhaltsverzeichnis:

	Seite
1. Rechtsgrundlagen für die Prüfung der Jahresrechnung	3
2. Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes; Aufgabenerledigung	3
3. Ausräumung von Prüfungsbemerkungen im Schlussbericht des Vorjahres	3
4. Haushaltssatzung; Nachtragssatzung	4
5. Haushaltsplan	4
6. Aufstellung, Feststellung und Ergebnis der Jahresrechnung	5
7. Übernahme der Vorjahresergebnisse in das Haushaltsjahr 2003	5
8. Kasseneinnahmereste (KER); Restebereinigung	5
9. Kassenausgabereste (KAR)	7
10. Haushaltseinnahmereste (HER)	7
11. Haushaltsausgabereste (HAR)	7
12. Einhaltung des Haushaltsplanes; über –und außerplanmäßige Ausgaben	8
13. Außerhaushaltsmäßige Rechnungen – Vorschüsse und Verwahrungen	8
14. Festgeldanlagen	9
15. Vermögensnachweis	9
15.1 Bestandsnachweise über Grundstücke und bewegliche Sachen	9
15.2 Beteiligungen	9
16. Rücklagen, Kredite, Schuldennachweis	10
17. Prüfungen im technischen Bereich	10
17.1 Abrechnung Vermögenshaushalt 2003 - Teil Ausrüstungen -	10
17.2 Abrechnung Vermögenshaushalt 2003 - Teil Baumaßnahmen -	10
18. Schlussbemerkungen und Entlastungsvorschlag	11

## 1. Rechtsgrundlagen für die Prüfung der Jahresrechnung

Rechtsgrundlage für die Prüfung der Jahresrechnung sowie die Entlastung des Bürgermeisters sind die §§ 93 und 115 der Gemeindeordnung (GO) des Landes Brandenburg (Bbg) vom 10. Oktober 2001, zuletzt geändert am 22. März 2004.

Nach Durchführung der Rechnungsprüfung beschließt die Gemeindevertretung bis spätestens 31. Dezember des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres über die geprüfte Jahresrechnung und entscheidet über die Entlastung des Bürgermeisters (§ 93 Abs. 3 der GO Bbg).

Der Finanz- und Rechnungsprüfungsausschuss ist verantwortlich für die Prüfung der Jahresrechnung. Dieser bedient sich zur Durchführung seiner Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes (RPA).

Den vom Leiter des RPA erstellten Schlussbericht übergibt der Finanz- und Rechnungsprüfungsausschuss mit seiner Stellungnahme der Gemeindevertretung (SVV) zur Entscheidung.

## 2. Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes; Aufgabenerledigung

Grundlagen für die Arbeit des Rechnungsprüfungsamtes sind die GO des Landes Brandenburg (§§ 113 und 114) und die Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Schwedt/Oder vom 18.06.2004 (§ 3). Paragraph 113 (1) der GO definiert die Prüfung der Jahresrechnung als Pflichtaufgabe des RPA.

In Vorbereitung der Prüfung der Jahresrechnung führt das RPA laufende Prüfungen durch, insbesondere die

- Prüfung der Kassenvorgänge und Belege
- Vergabeprüfungen (nach VOB, VOL, VOF und den EG-Richtlinien)
- Prüfung der Vermögensbestände
- Prüfung der Bauausführung und Bauabrechnung
- Prüfung der (kassenrelevanten) ADV-Programme vor ihrer Anwendung
- Prüfung der Verwendung von Zuschüssen und Fördermitteln des Landes, des Bundes und der Europäischen Gemeinschaft.

Entsprechend § 5 (8) der Rechnungsprüfungsordnung ist das Rechnungsprüfungsamt zur laufenden Unterrichtung des Finanz- und Rechnungsprüfungsausschusses verpflichtet.

Die Übergabe und Auswertung der Prüfberichte, die Beanstandungen enthielten, erfolgte regelmäßig zu den Sitzungen des Finanz- und Rechnungsprüfungsausschusses.

Über Prüfberichte ohne Beanstandungen wurden die Mitglieder des Ausschusses in Form eines Kurzvermerkes informiert.

Eine Übersicht über die im Jahr 2003 durchgeführten thematischen Prüfungen ist in Anlage 1 und über durchgeführte Vergabeprüfungen in den Anlagen 2 und 2a dieses Berichtes enthalten. Die Anlage 3 enthält eine Übersicht über die Prüfung von Verwendungsnachweisen. Zu allen in den Prüfberichten und Prüfvermerken des RPA enthaltenen Beanstandungen liegen schriftliche Stellungnahmen der jeweiligen Fachbereichsleiter vor.

## 3. Ausräumung von Prüfungsbemerkungen im Schlussbericht des Vorjahres

Die im Schlussbericht des Vorjahres vom RPA gegebenen Hinweise wurden im wesentlichen beachtet. Auf noch bestehende Unzulänglichkeiten wird im Punkt 8 dieses Berichtes näher eingegangen.

Neben den Auswertungen, die durch die Fachbereichsleiter auf der Grundlage der Prüfvermerke, die das RPA im Rahmen der Prüfung der Jahresrechnung erstellt, in ihren Bereichen erfolgen, wurde durch die Leiterin des Fachbereiches 2 (Finanzwirtschaft) eine Auswertung des Schlussberichtes mit den Verantwortlichen für die Haushaltswirtschaft vorgenommen.

#### 4. Haushaltssatzung, Nachtragssatzung

Die Haushaltssatzung zum Haushaltsjahr 2003 wurde auf der Grundlage des § 76 der GO Bbg erstellt und am 21.11.02 in öffentlicher Sitzung durch die Stadtverordnetenversammlung beschlossen.

Da mit der Haushaltssatzung auch im Jahre 2003 der nach § 74 Abs. 3 der GO geforderte Haushaltsausgleich nicht erreicht werden konnte und die Haushaltssatzung im Verwaltungshaushalt einen Fehlbedarf von 11.131,2 TEUR auswies, war entsprechend § 74 Abs. 4 der GO die Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes vom 12.09.2002 erforderlich, welches ebenfalls am 21.11.02 durch die Stadtverordnetenversammlung beschlossen wurde. Die Haushaltssatzung und das Haushaltssicherungskonzept wurden gemäß § 122 der GO Bbg der Kommunalaufsichtsbehörde vorgelegt und mit Datum vom 7.3.2003 durch diese genehmigt.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen entspricht in Form und Inhalt den gesetzlichen Vorschriften.

Die Satzung wurde entspr. § 78 Abs. 5 der GO am 9.4.03 im Amtsblatt der Stadt Schwedt/Oder veröffentlicht.

Aufgrund erheblicher Veränderungen in den Einnahmen und Ausgaben im Verwaltungs- und Vermögenshaushalt wurde durch die Stadtverordnetenversammlung am 18.9.03 gemäß § 79 der GO Bbg ein Nachtrag zur Haushaltssatzung der Stadt Schwedt beschlossen.

Gegenüber der Haushaltssatzung erhöhte sich der Fehlbedarf auf 17.990,6 TEUR.

Der Kassenkredit wurde von 12,0 Mio EUR auf 18,0 Mio EUR erhöht.

Die Genehmigung durch die Kommunalaufsichtsbehörde erfolgte am 22.10.03 und die Veröffentlichung im Amtsblatt am 12.11.03.

Auf die Nachtragssatzung wurden die Vorschriften zur Haushaltssatzung analog angewendet.

#### 5. Haushaltsplan

Der Haushaltsplan 2003 wurde ordnungsgemäß entspr. § 77 der GO Bbg erstellt. Unter Berücksichtigung der Nachtragssatzung betrug das Haushaltsvolumen im

- Verwaltungshaushalt (VWH)	
in den Einnahmen	56.975.200 EUR
in den Ausgaben	74.965.800 EUR
- Vermögenshaushalt (VMH)	
in den Einnahmen und Ausgaben	15.284.800 EUR

Der Haushaltsplan 2003 entspricht in der Gliederung und Gruppierung sowie in seinen Anlagen den gesetzlichen Vorschriften.

## 6. Aufstellung, Feststellung und Ergebnis der Jahresrechnung

Die Jahresrechnung, die den kassenmäßigen Abschluss und die Haushaltsrechnung umfasst, wurde ordnungsgemäß entsprechend den Regelungen der §§ 35 – 38 und die Anlagen entspr. § 39 der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHV) Bbg erstellt.

Die Jahresrechnung wurde entsprechend § 93 (2) der GO Bbg mit Datum vom 31.3.04 durch die Kämmerin aufgestellt und mit gleichem Datum vom Bürgermeister festgestellt.

Es wurde folgendes Rechnungsergebnis (Sollergebnis) erreicht:

	Einnahmen <u>- TEUR -</u>	Ausgaben <u>- TEUR -</u>	Fehlbetrag <u>- TEUR -</u>
Verwaltungshaushalt	56.559,4	74.503,1	17.943,7
Vermögenshaushalt	14.742,2	14.742,2	0

Während der Vermögenshaushalt ausgeglichen ist, schließt der Verwaltungshaushalt mit einem Fehlbetrag von 17.943,7 TEUR ab, d. h. der in der Haushaltssatzung (Nachtrag) ausgewiesene Fehlbedarf wurde geringfügig i. H. v. 46,9 TEUR unterschritten. Gegenüber dem Vorjahr hat sich der Fehlbetrag um 6.651,9 TEUR erhöht.

Eine detaillierte Darstellung der Abweichung der Rechnungsergebnisse von den Haushaltsansätzen ist auf den Seiten 18 bis 25 der Jahresrechnung enthalten.

## 7. Übernahme der Vorjahresergebnisse in das Haushaltsjahr 2003

Der buchmäßige Kassenbestand, die Kassenreste und die Haushaltsreste wurden ordnungsgemäß entsprechend § 34 (2) der Gemeindegeldverkehrsverordnung (GemKVO) Bbg aus der Jahresrechnung 2002 nach der für die Sach- und Zeitbuchung vorgeschriebenen Ordnung übernommen.

## 8. Kasseneinnahmereste (KER); Restebereinigung

Die Kasseneinnahmereste ergeben sich aus der Differenz zwischen den Soll-Einnahmen und den Ist-Einnahmen; es sind die offenen Forderungen.

Der kassenmäßige Abschluss zur Jahresrechnung 2003 weist

275,2 TEUR für den Vermögenshaushalt und  
1.495,9 TEUR für den Verwaltungshaushalt

an Kasseneinnahmeresten aus.

Der Rechenschaftsbericht enthält auf den Seiten 6 bis 8 eine detaillierte Aufstellung der KER nach Einnahmearten für den Verwaltungs- und Vermögenshaushalt und auf den Seiten 8 bis 11 Ausführungen zu den Abgängen durch befristete und unbefristete Niederschlagungen und Erlasse.

Von den KER des **Vermögenshaushaltes** waren zum 31.10.2004

157,3 TEUR noch nicht beglichen, davon betreffen  
101,6 TEUR Erschließungs- und Ausbaubeiträge und  
54,5 TEUR Einnahmen aus Vorjahren.

Bei den Einnahmen aus Vorjahren handelt es sich hauptsächlich um Rückforderungen von Firmen, die zwischenzeitlich in Insolvenz gegangen sind.

Vollstreckungsmaßnahmen sind für sämtliche KER des Vermögenshaushaltes eingeleitet worden. Der Abgang alter KER durch Erlass (64,2 TEUR) erfolgte für 32,4 TEUR aufgrund einer Neuberechnung zur Rückzahlung von Fördermitteln und für 28,8 TEUR aufgrund der Änderung der Ausbaubeitragsatzung Berliner Allee, 1. BA (Beschl. der SVV Nr. 716/28/03).

Im **Verwaltungshaushalt** ist, wie in den Vorjahren auch, von der Regelung in Ziff. 34.2. der VV zu § 37 der GemHV Bgb Gebrauch gemacht worden, eine pauschale Restebereinigung in Form einer vorläufigen Niederschlagung vorzunehmen.

Für 2003 beträgt diese pauschale Restebereinigung 1.250,0 TEUR. Somit betragen die KER des Verwaltungshaushaltes insgesamt 2.745,9 TEUR.

Die entsprechende Buchung der pauschalen Restebereinigung im Haushaltsjahr 2004 ist erfolgt.

Von diesen 2.745,9 TEUR KER sind bis zum 31.10.2004

1.585,5 TEUR	noch nicht beglichen; hauptsächlich betrifft das folgende Einnahmearten:
724,3 TEUR	Gewerbsteuern,
130,2 TEUR	Grundsteuer B,
297,9 TEUR	Ersatz von Sozialhilfeleistungen,
102,4 TEUR	Verwarn-, Buß- und Zwangsgelder,
54,0 TEUR	Säumniszuschläge, Mahn- und Vollstreckungsgebühren,
42,0 TEUR	Zinsen aus Steuernachforderungen.

Bei den Gewerbesteuern und den daraus resultierenden Zinsen aus Steuernachforderungen ist der überwiegende Teil der KER auf Unternehmensinsolvenzen zurückzuführen.

Der Abgang alter KER in Höhe von 76,8 TEUR durch Erlass erfolgte aufgrund fehlender Voraussetzungen für die Beitreibbarkeit bzw. Vollstreckbarkeit der offenen Forderungen, z. B. weil Firmen nicht mehr existieren. Eine Übersicht zu den erlassenen KER des VWH enthält der Rechenschaftsbericht auf Seite 9.

Für die befristet und unbefristet niedergeschlagenen KER sind die Vollstreckungsmaßnahmen gegenwärtig erfolglos. Der Rechenschaftsbericht enthält auf den Seiten 9 und 10 die Übersicht zu den vorgenommenen Niederschlagungen.

Die unbefristete Niederschlagung der Gewerbesteuer in Höhe von 165,7 TEUR sowie der Zinsen aus Steuernachforderungen in Höhe von 16,5 TEUR betreffen den selben Zahlungspflichtigen. Der Hauptausschuss hat diese befristeten Niederschlagungen in seiner Sitzung am 10.09.2003 beschlossen.

Im Rahmen der Prüfung der Jahresrechnung ist durch das RPA im Vollstreckungsdienst der Stadtkasse eine stichprobenweise Prüfung von Vollstreckungsfällen durchgeführt worden. Es kann positiv hervorgehoben werden, wie auch schon im Vorjahr, dass für sämtliche KER Vollstreckungsmaßnahmen eingeleitet worden sind. Die Vollstreckungsakten werden übersichtlich und nachvollziehbar geführt. Die jahrelang vorgefundenen Arbeitsrückstände sind weitestgehend abgebaut.

In den letzten Jahren hat sich, um der Entstehung von KER vorzubeugen, in fast allen Fachbereichen bei der Erhebung von Kleinbeträgen, bei denen spätere Vollstreckungskosten in keinem Verhältnis zur Hauptforderung stehen, die Vorkasse bewährt. Es hat sich auch gezeigt, dass die Vorkasse nicht nur bei Kleinbeträgen von Vorteil ist, sondern bei der Erhebung von Verwaltungsgebühren generell.



H<sub>1</sub> Es sollte in allen Fachbereichen die Erhebung der entsprechenden Verwaltungsgebühren durch Vorkasse vor der Erbringung einer Leistung geprüft und bei Zweckmäßigkeit durchgesetzt werden.

Wiederholt wurde festgestellt, dass von den Fachbereichen mit Buchungstexten gearbeitet wird, die Aussagekraft für den eigenen Fachbereich haben, für etwaige Mahn- und Vollstreckungsmaßnahmen der Stadtkasse jedoch ungeeignet sind.

H<sub>2</sub> Wie bereits im Schlussbericht des Vorjahres wird nochmals darauf hingewiesen, dass durch die Fachbereiche die Buchungstexte so formuliert werden sollten, dass Nachfragen seitens des Vollstreckungsdienstes der Stadtkasse und somit Verzögerungen bei der Einleitung von Vollstreckungsmaßnahmen vermieden werden.  
Die hierfür zur Verfügung stehenden technischen Möglichkeiten sollten genutzt werden.

### 9. Kassenausgabereste (KAR)

Für zum Jahresende noch nicht beglichene Zahlungsverpflichtungen werden Kassenausgabereste gebildet.

Mit dem Jahresabschluss 2003 wurden

180,1 TEUR im VWH und  
0,4 TEUR im VMH

an KAR gebildet und in das Haushaltsjahr 2004 übertragen.

Im Januar 2004 wurden diese Zahlungsverpflichtungen beglichen.

Der Jahresbericht enthält auf Seite 12 eine Übersicht über die gebildeten KAR.

### 10. Haushaltseinnahmereste (HER)

Im Vermögenshaushalt dürfen gem. § 37 Abs. 3 der GemHV Bbg Haushaltseinnahmereste für

- Einnahmen aus der Aufnahme von Krediten und
- Zuweisungen und Zuschüsse, soweit eine rechtsverbindliche Erklärung Dritter vorliegt, gebildet werden.

Mit der Haushaltsrechnung 2003 sind keine HER gebildet worden.

### 11. Haushaltsausgabereste (HAR)

In der GemHV Brandenburg ist in den §§ 16 und 18 sowie in den dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften die Zweckbindung von Einnahmen und die Übertragbarkeit von Mitteln in das folgende Haushaltsjahr geregelt. Auf dieser Grundlage werden Haushaltsausgabereste gebildet.

Mit dem Jahresabschluss 2003 sind im **VMH** HAR in Höhe von 2.165,3 TEUR gebildet worden. Diese Mittel stehen zweckgebunden zur Finanzierung der Einzelmaßnahmen, die in das Haushaltsjahr 2004 übertragen wurden, zur Verfügung. Der Rechenschaftsbericht enthält auf den Seiten 13 bis 16 eine detaillierte Übersicht zu den gebildeten HAR.

Zum Monatsabschluss Oktober 2004 waren 222,5 TEUR noch nicht verwendet worden. In dieser Summe ist der Restbetrag (24,7 TEUR) des mit dem Jahresabschluss von Vierraden übernommenen Haushaltsrestes für die Straßenbaumaßnahme „Grüner Hof“ enthalten.

Die Prüfung der Einzelfälle ergab, dass die Übertragung der HAR entsprechend den gesetzlichen Vorschriften gerechtfertigt war.

## 12. Einhaltung des Haushaltsplanes; über- und außerplanmäßige Ausgaben

Die Zulässigkeit für die Bewilligung über- und außerplanmäßiger Ausgaben ist in der Gemeindeordnung Brandenburg im § 81 Abs. 1 geregelt. Diese Ausgaben müssen

- unabweisbar,
- unvorhersehbar und
- ihre Deckung muss gewährleistet sein.

Im § 4 der Haushaltssatzung wurden Regelungen zur Finanzierung über- und außerplanmäßiger Ausgaben für das Haushaltsjahr 2003 getroffen.

Eine Gesamtübersicht über den Umfang der im Haushaltjahr 2003 finanzierten über- und außerplanmäßigen Ausgaben enthält der Rechenschaftsbericht auf S. 17. In der Anlage zum Rechenschaftsbericht sind auf den Seiten 1 bis 6 die Einzelmaßnahmen des Verwaltungshaushaltes und auf den Seiten 7 bis 9 die des Vermögenshaushaltes dargestellt.

Über- und außerplanmäßige Ausgaben, die nach § 4 der Haushaltssatzung als erheblich gelten, wurden weder im VWH noch im VMH finanziert.

## 13. Außerhaushaltsmäßige Rechnungen – Vorschüsse und Verwahrungen

Vorschüsse und Verwahrungen sind Einnahmen, die in der Regel nicht unmittelbar zum Haushalt gehören, jedoch im Rahmen der Jahresrechnung abgerechnet werden müssen (§ 36 der GemHV).

Die Vorschüsse betreffen neben den jährlichen Vorauszahlungen des pauschalierten Wohngeldes für den Monat Dezember, die Wechselgeldvorschüsse sowie Vorschüsse für genehmigte Zahlstellen und Handvorschusskassen, die in das folgende Haushaltsjahr übernommen werden dürfen.

Auf den Verwahrkonten weist die Jahresrechnung per 31.12.2003 einen Bestand von 16.720.439 EUR aus. Zum Prüfungszeitpunkt hat sich dieser Bestand auf 13.928.978 EUR reduziert.

Hier handelt es sich im wesentlichen neben dem Kassenkredit i. H. v. 10.700.000 EUR und Vertragserfüllungs- und Gewährleistungseinbehalten (198.036 EUR) um Einnahmen aus Grundstücksveräußerungen nach dem Vermögenszuordnungs- und Investitionsvorranggesetz (2.409.143 EUR) sowie Pachteinahmen aus Kleingarten- und landwirtschaftlichen Flächen und Garagenstandorten (317.804 EUR) von unbekanntem Eigentümern.

Positiv herauszuheben ist, dass 2003 - wie auch im Vorjahr bereits festgestellt wurde - durch die Stadtkasse eine zügige Abarbeitung der sogenannten „Ist-Zugänge ohne Sollstellung“ (Interim-Konto) während des laufenden Haushaltsjahres erfolgte, so dass dieses Konto zum Prüfungszeitpunkt keinen Bestand auswies.

Eine detaillierte Aufstellung sämtlicher Verwahrungen liegt im RPA vor.  
Die stichprobenweise Prüfung ergab keine Beanstandungen.  
Die Übertragung der Vorschüsse und Verwahrgelder in das Haushaltsjahr 2004 erfolgte ordnungsgemäß.

#### 14. Festgeldanlagen

Aufgrund des Haushaltsdefizits standen auch im Haushaltsjahr 2003 keine Mittel für Festgeldanlagen zur Verfügung.

#### 15. Vermögensnachweis

##### 15.1 Bestandsnachweise über Grundstücke und bewegliche Sachen

In die Prüfung der Jahresrechnung 2003 wurde die Führung der nach § 33 Abs. 1 der Gemeindehaushaltsverordnung geforderten Bestandsverzeichnisse über bewegliche Sachen für die Fachbereiche

- Organisation, Personal und Verwaltung (FB 1)
- Tiefbau, Stadt- und Ortsteilpflege (FB 4)
- Ordnung und Brandschutz (FB 6)
- Bildung, Jugend, Kultur und Sport (FB 7)

einbezogen.

Bis auf wenige Ausnahmen war das Vermögen ordnungsgemäß nachgewiesen. Die Nacherfassung der bis zum Prüfungszeitraum nicht erfassten Vermögensgegenstände erfolgte noch während der Prüfung.

Im Schlussbericht über die Prüfung der Jahresrechnung 2002 hat das RPA mit dem Hinweis H<sub>4</sub> auf eine einheitliche Regelung für die gesamte Verwaltung zum Nachweis des Vermögens nach § 33 Abs. 1 der GemHV hingewiesen. Die Verwaltung verweist zum Prüfungszeitpunkt auf die beabsichtigte Novellierung des Gemeindehaushaltsrechts im Land Brandenburg, welche die Umstellung der bisherigen kameralistischen Rechnungsführung auf ein betriebswirtschaftliches Rechnungswesen (Doppik) zum Inhalt haben wird. Ab 01.01.2007 soll mit der Einführung der Doppik in Brandenburg begonnen werden. Die vorbereitenden Arbeiten dazu, die Vermögenserfassung und -bewertung, sollen im Jahr 2005 beginnen.

##### 15.2 Beteiligungen

Neben einer Vermögensübersicht nach § 34 Abs. 2 der GemHV (kostenrechnende Einrichtungen) ist in der Anlage 1 der Jahresrechnung eine detaillierte Übersicht über die Beteiligungen der Stadt Schwedt entsprechend § 34 Abs. 1 der GemHV enthalten.

Das Vermögen durch Beteiligungen der Stadt Schwedt an den Gesellschaften beträgt per 31.12.03 27.108.071 EUR. Gegenüber dem Vorjahr hat sich dieses Vermögen um 15.772 EUR erhöht durch den Zugang von Aktien der Gemeinde Stendell bei der Gesellschaft für Interessenvertretung der OSE-kommunale Aktionäre.

Der Nachweis über sämtliche Beteiligungen wird im Fachbereich 2 ordnungsgemäß geführt.

## 16. Rücklagen, Kredite, Schuldennachweis

Die nach § 19 (2) der GemHV geforderte Bildung einer allgemeinen Rücklage auf der Basis der Ausgaben des Verwaltungshaushaltes der letzten 3 Jahre konnte aufgrund des Haushaltsdefizits auch im Haushaltsjahr 2003 nicht realisiert werden.

Die Schulden aus der Aufnahme von Krediten für den Vermögenshaushalt reduzierten sich seit Beginn des Haushaltsjahres durch Umschuldung und ordentliche Tilgung i. H. v. 111,0 TEUR auf 7.984 TEUR per 31.12.03. Dafür mussten Zinsen i. H. v. 318,7 TEUR erwirtschaftet werden. Zur Liquiditätssicherung wurde per 31.12.03 ein Kassenkredit i. H. v. 13.596 TEUR in Anspruch genommen, wofür Zinsausgaben i. H. v. 274,6 TEUR entstanden. Die Zins- und Tilgungsleistungen wurden vertragsgemäß erbracht.

## 17. Prüfungen im technischen Bereich

### 17.1 Abrechnung Maßnahmen Vermögenshaushalt - Teil Ausrüstungen -

Von den im Haushaltsjahr 2003 abgeschlossenen Beschaffungsmaßnahmen ist im Rahmen der Prüfung der Jahresrechnung die Abrechnung folgender Maßnahmen geprüft worden:

<u>lfd. Nr.</u>	<u>Maßnahme</u>	<u>Betrag in EUR</u>
1	1 Altquerflöte	1.390,00
2	1 Piano	6.596,00
3	1 Dienstwagen für den Bürgermeister	30.535,00
4	1 Dokumentenschredder	1.339,26
5	1 elektrisches Perforiergerät	4.432,36

Die Ordnungsmäßigkeit war bei der Beschaffung dieser Ausrüstungsgegenstände gewährleistet. Ausschreibungen wurden durchgeführt bzw. verbindliche Preisangebote eingeholt. Die Bezahlung der Rechnungen erfolgte unter Wahrung der eingeräumten Skontofristen.

### 17.2 Abrechnung Vermögenshaushalt 2003 – Teil Baumaßnahmen

Neben den laufenden Vergabeprüfungen wurde im Rahmen der Prüfung der Jahresrechnung die Baumaßnahme „Rückbau Plattenbau Friedrich-Wolf-Ring 15 – 31“ einer umfassenden Prüfung hinsichtlich der Einhaltung der

- Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB)
- Vergaberichtlinien der Stadt Schwedt/Oder
- und der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) unterzogen.

Der erstellte Prüfbericht enthält die Feststellung, dass

- die Rechnungslegung entsprechend den vertraglich vereinbarten Einheitspreisen erfolgte,
- die 2 v. H. Skonto bei der Rechnungslegung Berücksichtigung fanden,
- die Bestimmungen der HOAI eingehalten wurden.

Die aufgetretene Abweichung der Abrechnungssumme in der Jahresrechnung zur Abrechnungssumme der in der Haushaltsüberwachungsliste aufgeführten Rechnungen wurde bereits mit dem Fachbereich ausgewertet.

Die laufenden Vergabeprüfungen nach der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen ab einem Wertumfang von 5.000,- EUR sind in der Anlage 2 dieses Berichtes dargestellt. Für jede Vergabeprüfung wird durch das RPA ein Prüfvermerk erstellt. Die darin gegebenen Hinweise wurden durch die Fachbereiche beachtet.

Schwerwiegende Verstöße gegen die Vergabebestimmungen wurden auch im Haushaltsjahr 2003 nicht festgestellt; Sanktionen wegen fehlerhafter Entscheidungen der Verwaltung im Zusammenhang mit der Vergabe und Durchführung von Bauleistungen wurden nicht erhoben. Das von einem nicht berücksichtigten Bieter eingeleitete Beschwerdeverfahren befindet sich noch zur Prüfung bei der Kommunalaufsichtsbehörde.

H<sub>3</sub> Da die Vergaberichtlinie der Stadt Schwedt/Oder in einigen Punkten nicht mehr aktuell ist, sollte diese baldmöglichst überarbeitet werden.

Abschließend möchte das RPA noch darauf hinweisen, dass aufgrund aktueller Vorfälle in bundesdeutschen Kommunen auf den Bundesprüfertagen im August 2004 nochmals ausdrücklich darauf hingewiesen wurde, dass bei Ausgliederung und Erledigung öffentlicher Aufgaben wie der Planung, der Vergabe und der Überwachung von Baumaßnahmen durch private Unternehmen (wie z. B. Architekten- und Planungsbüros), diese wie Mitarbeiter des öffentlichen Dienstes zu verpflichten sind (Verschwiegenheitsverpflichtung). Das RPA bittet um Beachtung dieses Hinweises.

## 18. Schlussbemerkungen und Entlastungsvorschlag

Im Ergebnis der Prüfung der Jahresrechnung 2003 kann festgestellt werden, dass die Abrechnung des Haushaltsjahres 2003 ordnungsgemäß erfolgte und keine schwerwiegenden Mängel oder Anhaltspunkte für Unregelmäßigkeiten, die einer Entlastung des Bürgermeisters entgegenstehen, festgestellt wurden.

Unter Beachtung der im Bericht gegebenen Hinweise empfiehlt das Rechnungsprüfungsamt der SVV, über die geprüfte Jahresrechnung zu beschließen und dem Bürgermeister entsprechend § 93 Abs. 3 der GO Bbg die Entlastung zu erteilen.

Grünke  
Leiterin RPA